

An das Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Per E-Mail an: vi2@bmk.gv.at

Stellungnahme der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik zum Entwurf des EAG

Die TPPV ist die Plattform für Forschung und Innovation der österreichischen Photovoltaikindustrie

Der Verein Technologieplattform Photovoltaik Austria wurde im Mai 2008 als gemeinsame Initiative der in Österreich produzierenden Betriebe im Bereich der Photovoltaik sowie den relevanten österreichischen Forschungseinrichtungen mit Unterstützung des damaligen BMVIT gegründet. Innovation und Forschung für die heimische Photovoltaik Wirtschaft sollen optimiert werden, um eine Vergrößerung der österreichischen Wertschöpfungsanteile am globalen Photovoltaikmarkt zu erreichen.

Stromspeicher

Betrifft: § 5 Abs. 1 Z. 14 § 55 Abs. 2

Gemeinsam genutzte Stromspeicher sind von der Entrichtung des Erneuerbaren-Förderbeitrags auszunehmen; Generell ist aus Sicht der Forschung und Technologieentwicklung dem Thema Speicherung durch eine erhöhte Markteinführung der Raum zu geben, der für die Flexibilisierung des Energiesystems unabdingbar ist. Alle Benachteiligungen (Entrichtung des Erneuerbaren-Förderbeitrags, -Förderpauschale) sollten daher vermieden werden. Auch für den Erfolg des Modells der Energiegemeinschaften können Speicher einen wichtigen Baustein darstellen, der einen Beitrag zu Lastverschiebung bzw. Netzdienstleistung bringen kann. Dies gilt ebenso für die Möglichkeit der Förderung bei einer nachträglichen Installation eines Speichers im Zusammenhang mit Erhöhung des Eigennutzungsgrades, Mobilität und Netzentlastung bzw. Netzdienlichkeit zu einer bestehenden PV-Anlage.

Die Vorgabe der Mindest-Größe des Stromspeichers führt, v.a. im Gewerbebereich, wo kleinere Speicher für Peak-Shaving ausreichen und größere Stromspeicher oftmals nicht benötigt werden, in einigen Fällen zu einer Überdimensionierung des Stromspeichers. **Die Vorgabe einer Mindestgröße muss daher entfallen.**

Speicher mit bis zu 50 kWh Speicherkapazität sind für gewerbliche Anwendungen oft zu klein. Die Installation eines größeren Speichers muss möglich sein, wenngleich nur die „ersten“ 50kWh gefördert werden.



Fehlende Segmentierung innerhalb der PV-Auktionen

Betrifft: §10

Um den angestrebten, umfassenden PV-Ausbau und eine breite Akteursvielfalt sicherzustellen, ist eine entsprechende Chancengleichheit zu schaffen. Der Gefahr, dass vor allem in der Ausschreibung wenige sehr große Projekte auf Grund geringer Gestehungskosten einen Großteil der Fördermittel beanspruchen, muss entgegengewirkt werden.

Dementsprechend sind für Anlagen < 500 kW, wie bei der Investitionsförderung für PV-Anlagen (siehe § 55 (3)) ohnehin vorgesehen, Segmente zu schaffen, innerhalb derer ausgeglichene Wettbewerbschancen bestehen. Die Auktion der Marktpremie hat daher jeweils innerhalb der jeweiligen Förderklassen B (20-100kW), C (>100-500kW) und der Klasse größer 500 kW zu erfolgen. **Es ist daher ein Zuschlag für innovative Anlagen auch bei den Auktionierungen notwendig.**

Genauso, wie bei der Investitionsförderung (§ 55 (7)) ein Zuschlag für innovative Projekte sowie gebäudeintegrierte Anlagen vorgesehen ist, ist bei der Betriebsförderung ein Zuschlag für innovative Anlagen vorzusehen.

Förderfähige PV-Anwendungen

Betrifft: §55 Abs.1.

Hier geht unserer Ansicht nach nicht klar hervor, ob Verkehrsflächen eingeschlossen sind:

„auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Nutzung von Solarenergie errichtet wurde“ : zumal in Punkt 2 Eisenbahnanlagen, die ja auch bauliche Anlagen darstellen, explizit erwähnt sind. **Verkehrsflächen, insbesondere Parkflächen sollten jedoch unbedingt im Förderumfang enthalten sein.** Da alleine Parkplatzüberdachungen mit > 4TWh ein enormes Potential darstellen, wobei hier synergetische Effekte zu erzielen sind (Strom für E-Mobilität, Wasserstoff-Elektrolyse, Wetterschutz, Fahrzeugbeschattung,...), ein großes Potential für Innovationen besteht (Fahrbahnüberdachungen, PV-Schallschutz, PV Rad- und Fuß-Wege,...) und die Akzeptanz vom Einzel-Carport bis zu Überdachungen von Großparkplätzen jedenfalls gewährleistet ist.

„Die Neuerrichtung und Erweiterung einer Photovoltaikanlage ... mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche“: **Mehrfachnutzungen sollten gefördert werden.** Daher würde es für eine entsprechende Förderung einer ergänzenden Regelung bedürfen, dass die landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht eingeschränkt werden darf, z.B. Versiegelungsgrad, Mindestunterkante der Aufbauten, Tageslichtanteil am Boden, etc.

Zusatzprämie: Ebenso soll es im Rahmen der Investitionszuschüsse eine **Zusatzprämie von + 30% für Photovoltaikanlagen mit Mehrfachnutzen** (z.B. gebäudeintegrierte Photovoltaik) geben.



Verteilung und Höhe der geplanten Fördermittel

Betrifft: §55 Abs. 3

Die jährlichen Fördermittel in Höhe von € 60 Mio. werden als zu gering eingeschätzt, da sie die aktuelle Fördersumme um nur 25% übersteigt. Bei der geplanten Vervielfachung der installierten Leistung wird dieser Betrag nicht die notwendigen Anreize bieten.

Bei der Aufteilung der Fördermittel sollten max. 30% für Freiflächen aufgewendet werden. Mindestens 15% sollte der Förderung der Gebäudeintegrierten Photovoltaik reserviert werden, um diese, für die österreichischen Industriebetriebe besonders wichtige Sparte, am Weg zur Marktreife besonders zu fördern. Sollte diese Summe in den Anfangsjahren nicht abgeholt werden, ist sie in den allgemeinen PV Fördertopf zu übertragen.

Betrifft: §7 (1)

Die Investitionen, für die durch Förderungen ein Anreiz geschaffen werden soll, führen zu einer Konjunkturbelebung, speziell im Bereich der Anlageninstallation durch KMUs, welche gerade in der aktuellen COVID-Situation wichtig ist. **Statt einer automatisierten Reduktion der Förderung sollte die wirtschaftliche Auswirkung evaluiert und die Förderungen bei positiven volkswirtschaftlichen Effekten zumindest nicht reduziert werden.**

Dabei sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, dass öffentliche Fördermittel auch zu Wertschöpfung in Österreich führen und die Mittel nicht in Billigst-Angebote aus Drittstaaten (z.B. in Asien) fließen.

Fixe Fördersätze für Kleinanlagen / Einführung eines CO₂-Fußabdruck-Zertifikats

Betrifft: §55 Abs. 3 und 4 und §33

Durch die Investitionsförderung sind Kleinanlagen (Kategorien A und B) gezielt durch fixe Fördersätze zu attraktivieren. Mit Hilfe fixer Fördersätze ist auch die geforderte Planbarkeit gegeben. Eine Reihung der Förderanträge nach dem Förderbedarf führt unumgänglich zu einer Qualitätsverschlechterung und einer möglichen ineffizienten Nutzung vorhandener Flächen.

Durch die Einführung eines CO₂-Fußabdruck Zertifizierungsverfahren (in Ausarbeitung) sollen Anlagen, die Komponenten verwenden, die während der Produktions- sowie in deren Lieferkette einen geringeren CO₂-Fußabdruck verursachen, besonders behandelt werden. **Über VO ist eine derartige Anlage mit einer Zusatzprämie von +30% zu fördern. Der geplante 30%-ige Abschlag für Freiflächen soll bei Anlagen mit einem derartigen Zertifikat entfallen.** Ebenso soll es im Rahmen der Investitionsförderung, wie bereits erwähnt, eine Zusatzprämie von + 30%% für Photovoltaikanlagen mit Mehrfachnutzen (z.B. gebäudeintegrierte Photovoltaik) geben. Damit soll erreicht werden, dass **bei Produktion und Logistik verstärkt Anreize für Energieeffizienz und den Einsatz Erneuerbarer geboten werden sowie die Markt-Chancen europäischer/heimischer Unternehmen erhöht werden.**



Streichung der Förderbedarfserhebung bei Kleinanlagen

Betrifft: §55 Abs. 6

Eine Förderbedarfserhebung erfolgt nur bei Großanlagen ab 500 kWp. **Bei Anlagen bis 500 kWp soll die Förderzusage laut Kategorisierung automatisch erfolgen.** Nur dadurch wird eine Anlagenplanbarkeit, sowie eine zeitnahe und reibungslose Administrierbarkeit gewährleistet.

Innovative Anlagen

Betrifft: §55 (7)

Eine konkrete Definition und Beispiele zur integrierten Anwendung sind in das Gesetz mitaufzunehmen: Anwendungsbeispiele für besonders innovative ortsfest angeschlossene Lösungen, wie zum Beispiel Indachlösungen, Parkplatz- bzw. Fahrbahnüberdachungen, Überdachungen wie Wintergärten, Terrassen, oder PV-Dachgärten, Fassaden, Balkone, Lärmschutzwände, Agrar-PV (Mehrfachnutzung von PV in der Landwirtschaft), PV Freifeld-Anlagen mit Maßnahmen, die einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten aber auch die Nutzung von Dächern mit geringer Traglastreserve mittels Leichtmodulen, u.a., um eine schnellere Durchdringung zu bewirken und die Gebäudeintegration auf diese Weise zur Marktreife gebracht werden kann.

Hinsichtlich der Fördersystematik gebäudeintegrierter Photovoltaik soll es keine Jury Bewertung geben, sondern durch Bestätigung von klar definierten Kriterien erfolgt eine automatische Investitionsförderung mit + 30%.¹

Betrifft: Verordnung zu § 33

„Mittels VO sind die Definition sowie die Kriterien für „besonders innovative Anlagen“ festzulegen.

*(1) Für **gebäudeintegrierte und besonders innovative Projekte** gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. d, **erhöht** sich der Zuschlagwertes um **30 %**.“*

Die TPPV begrüßt speziell die Aufnahme besonders innovativer PV Anlagen in das Förderschema. Eine klare Definition, was darunter zu verstehen ist, ist erforderlich. Wobei die Höhe des Zuschlages wie beim Abschlag für Freiflächen auch, via VO zu regeln ist und keine Zu- und Abschlagsfaktoren im Gesetz enthalten sein sollten, um die Flexibilität zu Anpassungen durch Verordnungen zu erhalten.

¹ Architektonische, bauphysikalische und konstruktive Einbindung von PV-Elementen in die Gebäudehülle unter Berücksichtigung der multifunktionalen Eigenschaften des PV-Moduls. Multifunktionalität können dabei: Witterungsschutz, Wärmedämmung, Abschattung, Ästhetik und Design sowie Sichtschutz, Schalldämmung, elektromagnetische Schirmdämpfung, Einbruchsschutz, Lichtlenkung und -leitung sein.

**Betrifft: 2. Unterabschnitt – Marktprämien und Investitionsförderungen**

Es ist ein Zuschlag für innovative Anlagen notwendig: Es ist zu erwarten, dass innovative Anwendungen ohne spezielle Förderimpulse in Österreich kaum einen Markt finden werden. Die Schaffung von innovativen Märkten mit heimischer Wertschöpfung muss durch die Förderung unterstützt werden.

Genauso, wie bei der Investitionsförderung (§ 55 (7)), wo ein Zuschlag für innovative Projekte sowie gebäudeintegrierte Anlagen vorgesehen ist, ist bei der Betriebsförderung ein Zuschlag für innovative Anlagen vorzusehen.

Die Höhe des Zuschlags ist, wie beim Abschlag für Freiflächen mittels Verordnung zu regeln.

Betrifft: 2. Unterabschnitt – Ausschreibung für PV-Anlagen

Um die besondere Chance, die PV als dezentrale Energiequelle bietet, nutzen zu können, ist es wichtig, dass die Förderungen nicht überwiegend von Großprojekten genutzt werden; **es soll daher eine Segmentierung der Märkte nach Größenklassen eingeführt werden.** Gerade kleinere und mittlere Anlagen, die VerbraucherInnen-nah sind eröffnen Möglichkeiten für Synergien und Wechselwirkungen mit anderen Energie- und Mobilitätssystemen vor Ort. Dies bietet Möglichkeiten für systemische Innovationen, die verbrauchsferne Großanlagen am freien Feld per se nicht bieten können.

Nationaler PV Masterplan

Generell wird der angestrebte massive Ausbau der Photovoltaik ausdrücklich begrüßt, es fehlt jedoch ein Gesamtplan, WIE dieser Ausbau erfolgen soll. Nach Ansicht der TPPV ist beim Ausbau auf die Maximierung der nationalen Wertschöpfung, die mit dem Ausbau eines Marktes der innovativen Anlagen verbundenen Marktchancen für Österreichische Unternehmen sowie auf die Erhaltung hoher Akzeptanz in der Bevölkerung besondere Rücksicht zu nehmen. Dieser PV-Ausbau mit all seinen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich, den systemischen Nutzen für die Energiewende und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung muss strategisch geplant werden, um erfolgreich zu sein.

Die Netzbetreiber sind als Partner beim Ausbau zu sehen, eine völlige Transparenz hinsichtlich aller Parameter, die für die Anbindung der Photovoltaik an die öffentlichen Netze erforderlich sind, inklusive des vorgesehenen Netzausbaus, ist unabdingbar.

Es wird daher vorgeschlagen, begleitend zum bedeutenden Ausbau der Photovoltaik einen **PV Masterplan für Österreich** zu erstellen, der klar festlegt, mit welcher Aufteilung der Anwendungsarten (Standard bzw. innovative Lösungen), bzw. in welchen Stromnetzbereichen die PV in Österreich vorrangig ausgebaut werden soll.

Weiters weisen wir auf unsere Positionspapiere zum PV Ausbau bzw. zu den innovativen PV Anlagen hin:

<http://tppv.at/tppv/wp-content/uploads/2020/08/Positionspapier-zum-Ausbau-um-11-TWh.pdf>

<http://tppv.at/tppv/wp-content/uploads/2020/08/F%C3%B6rdermodell-f%C3%BCr-innovative-PV-Anwendungen.pdf>

**Rückfragen:**

Für Rückfragen bzw. Diskussionen stehen Ihnen die Partner der Österreichischen Technologieplattform Photovoltaik jederzeit gerne zur Verfügung.

FH-Prof. DI Hubert Fechner, MSc MAS, Obmann
h.fechner@tppv.at Tel.: 0664 52 08 908

Dr. Gabriele Eder, Schriftführerin
Dr. Peter Winkelmayer, Kassier

Postadresse:
Mariahilferstraße 37-39, A-1060 Wien
Internet: www.tppv.at

